

## **Protokoll:**

Rm Lipinski-Naumann möchte wissen, aus welchem Grund nur die dringend erforderlichen Maßnahmen im Abschnitt II umgesetzt werden sollen. EB 85/Frau Prell erklärt, dass der Gewässerentwicklungsplan 4 Abschnitte vorsehe, von dem als nächstes der Abschnitt 2 umgesetzt werden soll, da sich die Verrohrung im Bereich des Abschnittes II in einem sanierungsbedürftigen Zustand befinde. Einige Rohre hätten sich in diesem Abschnitt gelockert und seien an die Oberfläche gespült. Es sei nur eine erschwerte Unterhaltung möglich. Die Stadt leiste der gesetzlichen Verpflichtung der EU-Wasserrahmenrichtlinie Folge Bachverrohrungen soweit möglich zurückzubauen und das Gewässer offenzulegen und zu renaturieren. Durch die Offenlage könne dann auch wieder der gesetzlichen Unterhaltungspflicht in Abschnitt 2 ungehindert nachgekommen werden. Gleichzeitig bestehe die Auflage der SGD Nord durch die Einleitung neuer Entwässerungsflächen Maßnahmen zur Rückhaltung und Abflussdrosselung am renaturierten Gewässer vorzunehmen. Die Abschnitte 3 und 4 werden dann in Angriff genommen, wenn der bauliche Zustand der Bachverrohrung Handlungsbedarf erfordert oder zusätzliche Maßnahmen zur Abflussrückhaltung geboten sind. Im Abschnitt 3 ist eine Offenlage der Bachverrohrung und Renaturierung des Eselsbachs vorgesehen. Im Abschnitt 4 erfolgt keine Offenlage der Verrohrung. Die Bachverrohrung soll vom privaten in den öffentlichen Raum verlegt werden. Es sind eine Vergrößerung des Verrohrungsdurchmessers und Rückhaltemaßnahmen im oberen Einzugsgebiet vorgesehen.

Auf Nachfrage von Rm Lipinski-Naumann, aus welchem Grund auf die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens in den aktuellen Planungen verzichtet werde, erklärt EB 85/Frau Prell, dass ein Gutachten des Büros Björnson aus dem Jahr 2005 vom dafür vorgesehenen Beckenstandort aufgrund einer hierdurch bedingten dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels abrä. In Abstimmung mit der SGD Nord sind stattdessen im Zuge der Erweiterung von Entwässerungsflächen zusätzliche Rückhalteräume durch dezentrale Rückhaltemaßnahmen bereitzustellen. Seitens der SGD Nord besteht für den Abschnitt 2 die Auflage, Rückhaltungen am Gewässerlauf vorzunehmen.

AM Coßmann bittet die Verwaltung zu prüfen, ob durch eine naturnahe Gestaltung des Bachlaufes auf eine Verrohrung im III. Bauabschnitt verzichtet werden kann (naturnahe Gestaltung ist vorgesehen, siehe oben). Rm Lipinski-Naumann bittet die Verwaltung, die Unterschiede der jeweils beauftragten Gutachten noch einmal herauszuarbeiten. Rm Schumann-Dreyer meldet vor dem Hintergrund der offenen Fragestellung des Ortsbeirates Arenberg / Immendorf noch weiteren Beratungsbedarf an. Rm Lipinski-Naumann bittet die Verwaltung um Vorlage einer belastbaren Aussage, welche Konsequenzen sich ergeben, falls der Ausbau des III. und IV. Bauabschnittes nicht erfolgt.

Die Vorlage wird ohne Beschlussempfehlung in die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.04.2018 verwiesen.